



**Satzung
Der-Marienkäfer e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Der-Marienkäfer e.V. Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Höhenkirchen-Siegertsbrunn. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet München und den Landkreis München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Wohlfahrtwesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene,
 - die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.



(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Versorgung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen und Vertriebenen sowie Obdachlosen und sonstigen Bedürftigen mit gespendeten Hygieneartikeln, Kleidung sowie mit Speisen und Getränken durch mobile Ausgabestellen im Tätigkeitsgebiet;
- die Hilfestellung von Bedürftigen bei Behördengängen, bei der Wohnungssuche und der Vermittlung von Schlafplätzen;
- die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme von Obdachlosen und sonstigen Bedürftigen;
- die Kooperation mit Stadt und Landkreis zur Versorgung der Bedürftigen;
- die Kooperation mit öffentlichen Stellen, Vereinen, Institutionen, privaten Organisationen und religiösen Gemeinschaften.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Satzung anerkennen und die Vereinszwecke fördern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
- (4) Eine geschäftliche Werbung mit der Mitgliedschaft bei Der-Marienkäfer e.V. ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Verein kann mit Mitgliedern gesonderte Vereinbarungen über die geschäftliche Werbung mit der Mitgliedschaft bei Der-Marienkäfer e.V. treffen.

§ 5

Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Auflösung (auch infolge Umwandlung),
 - durch Kündigung oder
 - durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung kann schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Von der Begleichung etwa ausstehender Beiträge ist das Mitglied durch die Kündigung nicht befreit.



- (3) Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied
- (a) der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gröblich zuwiderhandelt;
 - (b) den Ruf oder die Zwecke des Vereins schädigt;
 - (c) mit der Beitragszahlung in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher oder elektronischer Mahnung der Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt.

Vor dem Vorstandsbeschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung an die Mitgliederversammlung offen. Dazu hat das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Tritt dieser Fall ein, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat zu jeder Zeit das Recht, gegenüber dem Vorstand Vorschläge zur Vereinsarbeit zu unterbreiten.



- (3) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohl des Vereins förderlich ist.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sollen die Vereinszwecke durch ihre aktive Mitwirkung unterstützen. Dabei werden die ordentlichen Vereinsmitglieder die Tätigkeiten des Vereins in einer Vorbereitungsphase kennenlernen und durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch fortentwickeln. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss einen Ablaufplan für die Vorbereitungsphase beschließen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Über Ermäßigungen, Stundungen oder Befreiungen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 8

Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Fördermitglieder fördern durch finanzielle Beiträge oder ihre aktive Tätigkeit die Zwecke des Vereins.



- (3) Die Fördermitgliedschaft entsteht durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Verein. Der Vorstand hat das Recht, einen Aufnahmeantrag abzulehnen.
- (4) Die Beendigung der Fördermitgliedschaft richtet sich nach § 5 dieser Satzung.
- (5) Die Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht.
- (6) Die Fördermitglieder leisten einen Förderbeitrag an den Verein. Die Höhe und die Fälligkeit des Förderbeitrags sowie die Modalitäten der Zahlung werden durch Vorstandsbeschluss festgesetzt.
- (7) Den Fördermitgliedern steht es frei, die Vereinszwecke durch ihre aktive Mitwirkung zu unterstützen. Dabei werden die Fördermitglieder die Tätigkeiten des Vereins in einer Vorbereitungsphase kennenlernen und durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch fortentwickeln. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss einen Ablaufplan für die Vorbereitungsphase beschließen.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe von Der-Marienkäfer e.V. sind
 - (a) die Mitgliederversammlung und
 - (b) der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer satzungsändernden Mehrheit bedarf, können weitere Organe geschaffen werden.



§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - (a) die Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - (b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - (c) der Beschluss über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - (d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und Fördermitglieder;
 - (e) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Benennung einer Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können beim Vorstand bis zur Abstimmung über die Tagesordnung eingebracht werden. Über die Aufnahme eines Antrags entscheidet die



Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.

- (7) In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen.
- (8) Beschlüsse werden protokolliert sowie vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden und
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann bei Bedarf sachkundige Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit einbeziehen.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung abberufen werden. Dem von der Abberufung betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit von seinem Amt zurück, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und mit



Der-Marienkäfer

einfacher Mehrheit ein nachrückendes ordentliches Vereinsmitglied in den Vorstand zu wählen.

- (5) Der Vorstand fasst Vorstandsbeschlüsse. Ein Vorstandsbeschluss kann in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder, auf schriftlichem Wege oder elektronischem Wege (E - Mail/Messenger/Videotelefonie) gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsbeschluss ist schriftlich niederzulegen.
- (6) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln befugt.
- (7) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung soll die Ehrenamtszuschale i.S.v. § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils geltenden Fassung (derzeit bis zu 840,00 Euro) nicht überschreiten.

§ 12

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer. Die Amtszeit des Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre.
- (2) Der Rechnungsprüfer hat jederzeit das Recht zur Kassenprüfung. Er erstattet seinen Bericht der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Rechnungsprüfer unterliegt keinen Weisungen durch den Vorstand.



§ 13

Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden. Sie werden den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 14

Auflösung, Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig gefasst werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig i.S.v. § 10 Abs. 1 dieser Satzung, kann frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche den Beschluss über die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Aktion Brücke e.V. mit Sitz in München, VR 209188, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Höhenkirchen-Siegersbrunn am _____

Der Marienkäfer



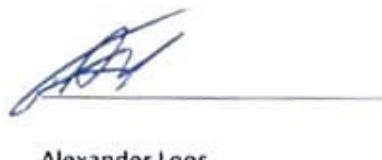
Die Gründungsmitglieder



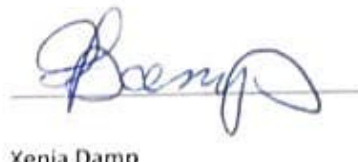
Markus Grimm



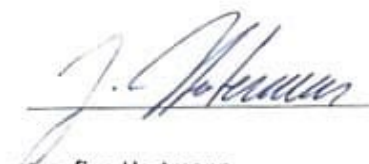
Nathalie Hartmann



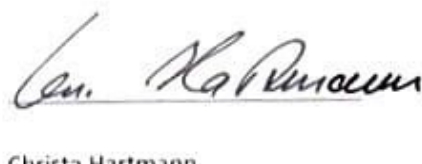
Alexander Loos



Xenia Damp



Josefine Hartmann



Christa Hartmann



Diana Beck